

Der Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahren durchzuführen.